



# HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2014

Plenum

## **Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE**

### **betreffend rechtswidrige Abschiebungshaft beenden - Abschiebungshäftlinge aus der JVA Frankfurt-Preungesheim entlassen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Unterbringung von Abschiebehäftlingen im Gefängnis unzulässig ist. Die Betroffenen in der JVA Frankfurt am Main I sind unverzüglich zu entlassen.

#### **Begründung:**

In Hessen werden Abschiebungshäftlinge gemeinsam mit anderen Strafgefangenen in der JVA Frankfurt am Main I untergebracht, wo sie weitgehend den gleichen Restriktionen unterworfen sind: Sie dürfen keine Handys nutzen, können nur eingeschränkt Besucher empfangen und sind die meiste Zeit in ihren Zellen eingeschlossen.

Diese Praxis steht im Widerspruch zum Trennungsgebot aus Art. 16 Abs. 1 der europäischen Rückführungs-Richtlinie (Richtlinie 2008/115/EG), wonach die Inhaftierung von Abschiebehäftlingen "grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen" erfolgen soll. Die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten darf nur dann erfolgen, "wenn in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden [sind]". Solche speziellen Hafteinrichtungen für Abschiebungen gibt es etwa in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Zwar stellt § 62a Abs. 1 Satz 1 und 2 des deutschen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der Art. 16 Abs. 1 der EU-Rückführungs-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt, darauf ab, ob "spezielle Hafteinrichtungen im Land" vorhanden sind, gleichwohl bestehen große Zweifel, ob eine Auslegung richtlinienkonform ist, die das einzelne Bundesland und nicht den gesamten Mitgliedsstaat als Bezugspunkt nimmt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat daher mit Vorlagebeschluss vom 11. Juli 2013 dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorgelegt, ob "auch dann die Verpflichtung eines Mitgliedstaates [besteht], Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, wenn solche Einrichtungen nur in einem Teil der föderalen Untergliederungen dieses Mitgliedstaats vorhanden sind, in anderen aber nicht". Der BGH hat zugleich erklärt, dass er dazu neigt, "dass auf die Mitgliedstaaten und nicht auf föderale Untergliederungen abzustellen ist".

Laut Informationen von Pro Asyl hat der BGH Ende Mai 2014 in einem anhängigen Verfahren dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt den rechtlichen Hinweis gegeben, dass die Inhaftierung in der JVA Frankfurt am Main I unzulässig sei. Der Vollzug von Abschiebungshaft in einer normalen Justizvollzugsanstalt stoße rechtlich auf so große Zweifel, dass nach dem Rechtsgrundsatz "in dubio pro libertate" der Vollzug dort auszusetzen und die Betroffenen zu entlassen seien.

Bereits das Landgericht Kassel hatte mit Beschluss vom 14.04.2014 "das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers höher als das Abschiebeinteresse der Bundesrepublik Deutschland" gewertet und wegen der zweifelhaften Rechtslage die Entlassung des Beschwerde führenden Abschiebehäftlings aus der JVA Frankfurt am Main I angeordnet.

Im Schlussantrag vom 30.04.2014 vertrat auch Generalanwalt Yves Bot vor dem EuGH die Auffassung, dass ein Mitgliedstaat, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, sich nicht auf das Fehlen spezieller Hafteinrichtungen in einem Teil seines Hoheitsgebiets berufen darf, um einen abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen - sei es auch mit dessen Einwilligung - in einer gewöhnlichen Haftanstalt unterzubringen.

Wiesbaden, 8. Juli 2014

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Wissler**